

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeines / Geltung

1.1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen der Firma GENERAL SOLAR SYSTEMS Deutschland GmbH (nachfolgend GENERAL SOLAR SYSTEMS genannt) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen. Die Geschäftsbedingungen bilden einen integrierten Bestand jedes Angebots und sämtlicher Kaufverträge, die von GENERAL SOLAR SYSTEMS mit Kunden abgeschlossen werden. Auch Folgegeschäfte unterliegen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Spätestens mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten die Geschäftsbedingungen von GENERAL SOLAR SYSTEMS als angenommen und vereinbart.

1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt.

1.3. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie die Vertragspartner schriftlich vereinbart haben.

## 2. Angebote

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Geringfügige technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen, die die Qualität nicht nachteilig beeinflussen sowie Leistungs-, Konstruktions- und Materialänderungen durch technische Weiterentwicklungen bleiben vorbehalten, ohne dass der Kunde daraus Rechte herleiten kann. Sämtliche technischen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von GENERAL SOLAR SYSTEMS; sie dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von GENERAL SOLAR SYSTEMS weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

2.2. Öffentliche Äußerungen des Übergebers oder des Herstellers oder eines sonst beteiligten Dritten, vor allem in der Werbung und in den der Ware beigefügten Angaben, werden nur Vertragsinhalt, wenn sie schriftlich dem Angebot zugrunde gelegt werden oder wenn im Angebot ausdrücklich darauf verwiesen wird.

## 3. Preise

Die Preise sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung Nettopreise ab Werk bzw. Lager, exklusive Verpackung, Verladung, Entladung, Montage, Versicherung und Umsatzsteuer. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung - aus welchem Grund auch immer - Materialkostenerhöhungen oder nicht im Einflussbereich von GENERAL SOLAR SYSTEMS stehende Mehrleistungen bzw. Mehrkosten auslösende Umstände auf, erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend. Diese Regelung gilt nicht, wenn zwischen Auftragserteilung und Lieferung/Leistungsausführung nicht mehr als vier Monate liegen.

## 4. Leistungsfristen und Termine

4.1. Vereinbarungen über eine verbindliche Liefer- und Montagezeit müssen schriftlich erfolgen.

Die Verpflichtung der Firma GENERAL SOLAR SYSTEMS zur termingerechten Lieferung oder Montage setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen dem Kunden und GENERAL SOLAR SYSTEMS geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie etwa Beibringung erforderlicher behördlicher Genehmigungen oder Anzahlungen, erfüllt hat. Die Lieferfrist der Firma GENERAL SOLAR SYSTEMS ist eingehalten, wenn das Produkt bis zum Ablauf dieser Zeit das Werk verlassen hat oder GENERAL SOLAR SYSTEMS Versandbereitschaft angezeigt hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmeterrin maßgebend; das gilt nicht bei berechtigter Abnahmeverweigerung. Hat GENERAL SOLAR SYSTEMS die Verzögerung nicht zu vertreten, wie z.B. bei Energiemangel, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, höherer Gewalt oder Verzögerungen unserer Lieferanten, verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Kann GENERAL SOLAR SYSTEMS auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten, sind sowohl der Kunde als auch GENERAL SOLAR SYSTEMS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

4.2. Im Falle der durch den Kunden verursachten Verzögerung oder Unterbrechung der Leistungsausführung hat der Kunde alle durch die Verzögerung/Unterbrechung entstehenden Mehrkosten zu tragen. GENERAL SOLAR SYSTEMS kann seine Leistungen und seinen Aufwand mittels Teilrechnung fällig stellen.

## 5. Zahlungen

5.1. Wenn nicht anderes vereinbart ist, wird Ware nur gegen Nachnahme (gegen Kostenersatz) oder gegen Vorauszahlung netto ohne Skonto geliefert. Scheck und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllungsstatt, angenommen.

Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. GENERAL SOLAR SYSTEMS kann angebotene Zahlungen mittels Schecks oder Wechsels ohne Angabe von Gründen ablehnen.

5.2. Zahlungen haben mit schuldbeitfreiender Wirkung auf eines unserer Konten oder an eine mit Inkassovollmacht ausgewiesene Person zu erfolgen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist GENERAL SOLAR SYSTEMS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basis-zinssatz zu berechnen. Im Falle der Säumnis ist der Auftraggeber verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Mahnspesen (10,00 € für jede Mahnung), Interventionskosten sowie die Kosten anwaltlichen Einschreitens zu ersetzen. Vom Kunden geltend gemachte Gewährleistungsansprüche berechtigen diesen nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten.

5.3. Der Kunde ist zu Teilzahlungen nur berechtigt, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Gerät der Kunde in diesem Fall mit einer fälligen Teilzahlung mehr als 14 Tage in Verzug, so ist GENERAL SOLAR SYSTEMS berechtigt, den gesamten Restkaufpreis sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Darüber hinaus ist GENERAL SOLAR SYSTEMS berechtigt, die Restforderung sofort zur Zahlung fällig zu stellen, wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen anderer Gläubiger begonnen haben oder wenn sich sonst die Bonität und Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich verschlechtert.

## 6. Versand- und Übernahmebedingungen, Rückabwicklung

6.1. Der Kunde hat sogleich nach Erhalt der Ware an dem vereinbarten Abnahmeort diese zu überprüfen und zu übernehmen, oder durch bevollmächtigte Personen überprüfen und übernehmen zu lassen. Verzichtet der Kunde auf die Prüfung ausdrücklich oder stillschweigend, so gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen.

6.2. Erkennbare Mängel sind uns innerhalb einer Woche nach Eingang des Produkts oder - wenn sich der Mangel erst später zeigt - innerhalb einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, gilt das Produkt als genehmigt.

Der Versand erfolgt stets, auch bei etwaiger frachtfreier Lieferung, auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Mit Übergabe der vom Auftraggeber bestellten Ware an den Frachtführer (Post, Bahn, Flugzeug, Schiff oder Spediteur) hat GENERAL SOLAR SYSTEMS ihre Vertragspflichten erfüllt und geht die Gefahr auf den Kunden über. Die Wahl der Versendungsart obliegt GENERAL SOLAR SYSTEMS und wird vom Kunden vorweg genehmigt, es sei denn, der Kunde verlangt rechtzeitig und in schriftlicher Form eine bestimmte Art der Versendung.

6.3. Die Zustellung erfolgt ab einem Nettowarenwert von 500 € frei Haus an die mit dem Auftraggeber vereinbarte Adresse. Für Lieferungen über 500 € Nettowarenwert werden 7 € Transportkosten verrechnet.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1. GENERAL SOLAR SYSTEMS behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung resultierenden Forderungen das Eigentum an den von GENERAL SOLAR SYSTEMS gelieferten Waren vor. Diese dürfen nur im normalen Geschäftsgang veräußert werden, solange der Kunde gegenüber GENERAL SOLAR SYSTEMS nicht in Zahlungsverzug ist.

7.2. Für den Fall der Weiterveräußerung gelten nachfolgende Bestimmungen:

- Der Kunde tritt schon mit Abschluss des Vertrages die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen an GENERAL SOLAR SYSTEMS ab und verpflichtet sich, dies in seinen Büchern ordnungsgemäß zu vermerken.
- Gerät der Kunde mit einer Zahlung oder Teilzahlung mehr als 10 Tage in Verzug, so kann GENERAL SOLAR SYSTEMS verlangen, dass ihr unverzüglich alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Unterlagen übermittelt und Auskünfte schriftlich gegeben werden, insbesondere in Bezug auf die Person und die Adresse des Schuldners sowie zur Höhe der abgetretenen Forderung und evtl. bereits geleisteter Zahlungen des Drittschuldners.

• Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder die an GENERAL SOLAR SYSTEMS abgetretenen Forderungen gepfändet oder wird von Dritten in sonstiger Weise darauf zugegriffen, so ist GENERAL SOLAR SYSTEMS unter Mitteilung aller Umstände zu unterrichten, die zur Geltendmachung bzw. Durchsetzung ihrer Ansprüche erforderlich sind.

7.3. Die Befugnis des Kunden, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, endet, wenn der Kunde mit einer fälligen Zahlung oder Teilzahlung ganz oder zu einem erheblichen Teil mehr als 10 Tage in Verzug gerät. Sie endet ferner spätestens mit dessen Zahlungseinstellung oder dann, wenn über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, auf die erste Anforderung von GENERAL SOLAR SYSTEMS die Vorbehaltsware herauszugeben. In dem Verlangen auf Herausgabe der Vorbehaltsware liegt grundsätzlich kein Rücktritt vom Kaufvertrag.

7.4. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware oder sonstige Verfügung über die abgetretenen Forderungen sind unzulässig.

7.5. Die GENERAL SOLAR SYSTEMS gemäß vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen gibt GENERAL SOLAR SYSTEMS insoweit frei, als ihr Wert unter Berücksichtigung der Wertschöpfung durch den Kunden die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.

7.6. Der Kunde ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat, GENERAL SOLAR SYSTEMS unverzüglich eine Aufstellung über die noch vorhandene Vorbehaltsware sowie eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsgutschriften zu übersenden.

## 8. Gewährleistung/Haftung und Garantie

8.1. GENERAL SOLAR SYSTEMS haftet für eine dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit ihrer Produkte. Die Haftung ist ausgeschlossen:

- wenn Produkte vom Kunden oder Dritten nicht sachgerecht gelagert, eingebaut, in Betrieb genommen oder genutzt werden,
- bei natürlichem Verschleiß,
- bei nicht ordnungsgemäßer Wartung,
- bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel,
- bei Schäden, die durch Reparaturen oder sonstige Arbeiten Dritter entstehen, die von uns nicht ausdrücklich genehmigt wurden. Voraussetzung für eine Haftung von GENERAL SOLAR SYSTEMS ist zudem, dass:
  - der Einbau (die Installation) entsprechend der Montageanleitungen in der jeweils geltenden Fassung durch einen konzessionierten Fachbetrieb (Heizungsbauer oder Installateur) erfolgt;
  - GENERAL SOLAR SYSTEMS bzw. deren Beauftragte die Gelegenheit zur Prüfung von Beanstandungen an Ort und Stelle unverzüglich nach dem Auftreten etwaiger Mängel gegeben wurde;
  - eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme sowie die jährliche Überprüfung und Wartung durch ein hiezu konzessioniertes Fachunternehmen vorliegt.

8.2. Die gesetzliche Haftung wegen Mängel ist auf die Nacherfüllung beschränkt, d.h. nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Der Kunde muss GENERAL SOLAR SYSTEMS umgehend ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung geben; andernfalls ist GENERAL SOLAR SYSTEMS von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen, etwa zur Wahrung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, darf der Kunde den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die ausgetauschten Teile muss der Kunde in diesem Fall an GENERAL SOLAR SYSTEMS herausgeben.

8.3. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist der Kunde berechtigt, die Gegenleistung zu mindern oder - bei erheblichen Mängeln - vom Vertrag zurückzutreten; dieses Rücktrittsrecht besteht nicht bei Bauleistungen.

8.4. Bei neu hergestellten Sachen und Werkleistungen einschließlich zur zugehörigen Planungs- und Überwachungsleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung oder Abnahme.

8.5. Der Verkauf gebrauchter Produkte erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Garantie.

8.6. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängel als nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 8.2. bis 8.5. sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind und nicht für sonstige Vermögensschäden des Kunden.

8.7. Die Haftung von GENERAL SOLAR SYSTEMS, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8.8. Sämtliche in diesen Geschäftsbedingungen aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht:

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen,
- bei Personenschäden,
- bei Schäden, die durch das Fehlen einer Beschaffenheit entstanden sind, die wir garantiert haben,
- bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.9. Für Kollektoren (ausgenommen Glasbruch und Kollektorzubehör, wie z.B. Blecheinfassungen) und Speicher (ausgenommen angebaute Komponenten) bietet GENERAL SOLAR SYSTEMS 5 Jahre ab Ausstellungsdatum ihrer Rechnung kostenlosen Ersatz für die Materialien, die nachweislich eine der Anforderungen der Norm EN12975, nicht erfüllt haben. GENERAL SOLAR SYSTEMS haftet jedoch nicht für eine Beschädigung durch mechanische Beanspruchung und/oder Veränderungen durch witterungsbedingte Einflüsse. Geringfügige Farbabweichungen und/ oder Beeinträchtigungen der Oberfläche, die keinen wirtschaftlich relevanten Einfluss auf die Funktion des Kollektors haben, sind von der Garantie ebenfalls nicht erfasst. Ausgeschlossen ist die Haftung für Beschädigungen aufgrund höherer Gewalt und Fehlfunktionen, die auf unsachgemäße Montage und/oder Installation der Produkte zurückzuführen sind. Für allfällige Mangelfolgekosten übernimmt GENERAL SOLAR SYSTEMS keinerlei Haftung. Die von GENERAL SOLAR SYSTEMS zugesagten Garantieleistungen gelten nur gegenüber ihren Vertragspartner.

8.10. Im Falle einer kostenlosen Nachbesserung, kostenlosen Ersatzlieferung oder sonstigen Maßnahme der Gewährleistung beginnen die Gewährleistungsfristen und die in Ziffer 8.9 genannten Fristen hierdurch nicht von neuem zu laufen.

## 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

9.1. Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz von GENERAL SOLAR SYSTEMS in Regensburg. Dies gilt auch für die Zahlungsverpflichtung des Kunden.

9.2. Für alle sich mittel- oder unmittelbar aus einem mit GENERAL SOLAR SYSTEMS geschlossenen Vertrag ergebenden Streitigkeiten - auch hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des Vertragsverhältnisses selbst - wird die Zuständigkeit des jeweils sachlich für Regensburg zuständigen Gerichtes vereinbart.

9.3. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung.

9.4. Sind die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleiben der Vertrag und die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen bestehen. Die unwirksame Klausel wird durch eine Regelung ersetzt, die unter Berücksichtigung des Parteiwillens und dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Die aktuellen AGBs finden Sie auch unter:

[www.prosolar.de](http://www.prosolar.de)